

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/9091 –**

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 18. Mai 2023 des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

A. Problem

Der Gouverneursrat der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung hat in Samarkand am 18. Mai 2023 durch Beschluss die Resolutionen Nr. 259 und Nr. 260 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung angenommenen.

Unbeschadet der weiterhin prioritären Unterstützung der Ukraine soll die 2022 mit der durch Beschluss vom Gouverneursrat der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) angenommenen Resolution Nr. 248 eingeleitete geo- und entwicklungspolitische Ausrichtung der Bank im Sinne einer begrenzten und schrittweisen Erweiterung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf Subsahara-Afrika und den Irak entsprechend Resolution Nr. 259 fortgesetzt werden.

Zudem soll zwecks effizienterer Nutzung des Kapitals der EBWE eine der auf G 20-Ebene beschlossenen Empfehlungen durch Aufhebung der satzungsmäßigen Kapitalbeschränkung für die ordentliche Geschäftstätigkeit umgesetzt werden. Damit einhergehend wird das Direktorium mit der Festlegung und Aufrechterhaltung angemessener Obergrenzen in Bezug auf die Kennziffern zur Kapitaladäquanz entsprechend Resolution Nr. 260 betraut.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifizierung der Änderung des Übereinkommens geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für den Bund, die Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informations- oder anderweitigen Pflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der EBWE bewirkt keinen Erfüllungsaufwand für deutsche Unternehmen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten sind nicht betroffen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es fällt kein zusätzlicher Aufwand für Bund, Länder und Kommunen an.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9091 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. November 2023

Der Finanzausschuss

Alois Rainer
Vorsitzender

Dr. Michael Meister
Berichtersteller

Katharina Beck
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Michael Meister und Katharina Beck

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/9091** in seiner 134. Sitzung am 9. November 2023 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gouverneursrat der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung hat in Samarkand am 18. Mai 2023 durch Beschluss die Resolutionen Nr. 259 und Nr. 260 zur Änderung des Übereinkommens vom 29. Mai 1990 zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung angenommenen.

Unbeschadet der weiterhin prioritären Unterstützung der Ukraine soll die 2022 mit der durch Beschluss vom Gouverneursrat der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) angenommenen Resolution Nr. 248 eingeleitete geo- und entwicklungspolitische Ausrichtung der Bank im Sinne einer begrenzten und schrittweisen Erweiterung des geografischen Tätigkeitsbereichs der EBWE auf Subsahara-Afrika und den Irak entsprechend Resolution Nr. 259 fortgesetzt werden.

Zudem soll zwecks effizienterer Nutzung des Kapitals der EBWE eine der auf G 20-Ebene beschlossenen Empfehlungen durch Aufhebung der satzungsmäßigen Kapitalbeschränkung für die ordentliche Geschäftstätigkeit umgesetzt werden. Damit einhergehend wird das Direktorium mit der Festlegung und Aufrechterhaltung angemessener Obergrenzen in Bezug auf die Kennziffern zur Kapitaladäquanz entsprechend Resolution Nr. 260 betraut.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifizierung der Änderung des Übereinkommens geschaffen werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 56. Sitzung am 29. November 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 51. Sitzung am 8. November 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9091 befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/9091 in seiner 71. Sitzung am 29. November 2023 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/9091.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten, sie unterstützten die von 71 Staaten und zwei supranationalen Anteilseignern getragene Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) seit vielen Jahren. Deutschland sei mit einem Anteil von 8,9 Prozent der größte Anteilseigner der EBWE. Die Berichterstattung zeige, dass tausende Projekte der Bank erfolgreich gewesen seien, auch wenn es vereinzelt kritische Diskussionen gebe. Man unterstütze den Auftrag der Bank, Demokratie und Marktwirtschaft zu fördern. Durch den Krieg in der Ukraine habe die Arbeit der EBWE noch an Relevanz hinzugewonnen. Multilaterale Zusammenarbeit werde immer wichtiger. Finanzielle Zusammenarbeit in der internationalen Politik sei darüber hinaus eine gute Möglichkeit zur Gestaltung, ohne die öffentlichen Haushalte übermäßig zu belasten.

Die mit den nun vorliegenden Änderungen vorgenommene Ausweitung der Tätigkeit der EBWE auf die Subsahara und den Irak begrüßten die Koalitionsfraktionen. Dadurch würden demokratische Entwicklungen und wirtschaftliches Wachstum in diesen Staaten unterstützt. Dies sei angesichts globaler Machtverschiebungen umso wichtiger. In den Ländern der Subsahara und im Irak werde die Verflochtenheit internationaler Problemlagen deutlich, da aus diesen Ländern Menschen fliehen müssten, die dann wiederum Aufnahme in der EU suchten. In diesen Regionen gebe es einen hohen Finanzierungsbedarf für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung. In ihrer Arbeit sollte die EBWE sich dabei mit der Weltbank und deren Reformbemühungen abstimmen. Die EBWE sollte einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen und müsse auch Nachhaltigkeits- und Gerechtigkeitsaspekte berücksichtigen. Außerdem sei es wichtig, dass die Kreditvergabe der EBWE nicht zur Überschuldung einzelner Staaten beitrage. Daher seien auch konzessionäre Kredite und Zuschüsse notwendig. Wichtig sei darüber hinaus die Einhaltung von strengen Qualitäts- und Transparenzstandards.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stimmte dem Gesetzentwurf zu. Durch das Vertragsgesetz erfolge die Zustimmung zu zwei Resolutionen: Zum einen gehe es um die räumliche Ausdehnung des Wirkungsbereichs der EBWE um sechs Länder. Dies sei entwicklungspolitisch ein richtiges Signal. Zweitens gehe es um die Erweiterung der Flexibilität der Kreditvergabemöglichkeiten der EBWE. An dieser Stelle sei Vorsicht geboten, da mit der Änderung das Direktorium die Ermächtigung bekomme, die Obergrenze der Kreditvergabe in Relation zum Kapital der Bank selbst festzulegen. Man müsse sicherstellen, dass das Direktorium dabei nicht überziehe und weiter die Seriosität und Solidität der EBWE garantiere. Dennoch trage die Fraktion der CDU/CSU auch diesen Schritt mit.

Die **Fraktion der AfD** betonte, die Erweiterung der Tätigkeit der EBWE auf die Subsahararegion beinhalte einige gute Aspekte. Doch gleichzeitig unterstütze die EBWE mit ihrer Arbeit die UN-Agenda 2030, die nach Auffassung der Fraktion der AfD für eine Zunahme der Migration nach Europa Sorge. Daher lehne man den Gesetzentwurf ab.

Die **Fraktion DIE LINKE**, problematisierte, ob die EBWE in den Ländern der Subsahara kohärent und komplementär zu den anderen multilateralen Entwicklungsbanken auftreten werde. Die gleiche Frage stelle sich in Bezug auf die bilateralen Projekte Deutschlands, beispielsweise im Rahmen der Arbeit der KfW. Die Fraktion DIE LINKE, enthielt sich zum Gesetzentwurf.

Berlin, den 29. November 2023

Dr. Michael Meister
Berichtersteller

Katharina Beck
Berichterstellerin

